

Gründungsmitglieder 1946



# VEREINS- SATZUNG

Angelsportverein Schwarmstedt „Aller-Leine“ e.V.

## **Satzung**

*des  
Angelsportverein Schwarmstedt „Aller-Leine“ e.V.*

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Angelsportverein Schwarmstedt „Aller-Leine“ e.V. von 1946 und ist im Vereinsregister Walsrode unter der Nr. 219 eingetragen.
- (2) Vereinssitz ist Schwarmstedt.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Seine Mitglieder zur fischwaidgerechten Fischereiausübung auszubilden und anzuhalten
- b) Möglichkeiten zur Fischereiausübung zu schaffen und Fischereiberechtigungen zu erwerben
- c) Seine Gewässer ordnungsgemäß zu bewirtschaften, für die Erhaltung eines ökologisch sinnvollen und angemessenen Fischbestandes zu sorgen, den Lebensbedingungen der Fauna und Flora schädliche Einflüsse abzuwehren und aktiv alle Bestrebungen des Naturschutzes zu unterstützen
- d) Das Wissen seiner Mitglieder um die biologischen Vorgänge im und am Wasser zu vertiefen und seine Mitglieder in allen einschlägigen Fragen zu beraten
- e) Den Zusammenhalt unter den Mitgliedern zu fördern und die Interessen der Angelfischer insgesamt der Öffentlichkeit näher zu bringen und ihr gegenüber zu vertreten

Die Vereinstätigkeit wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Fördermittel und Spenden.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Jugendliche Mitglieder können mit Zustimmung der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet :
  - a) durch den Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein
  - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, nachdem er dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Wird auf Ausschluss erkannt, ruhen mit sofortiger Wirkung sämtliche Mitgliedsrechte. Ein Mitglied, gegen das auf Ausschluss erkannt wurde, kann innerhalb von 14 Tagen, seit Mitteilung der Entscheidung, schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch wird bei der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Vorstandsbeschluss gültig. Geschieht dies nicht, so wird der Beschluss des Vorstandes mit Ablauf der 14-tägigen Frist unanfechtbar. Ein Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes an ordentliche Gerichte um Nachprüfung und Aufhebung des Beschlusses ist nicht möglich. Vertretungen durch berufliche Rechtsbeistände im Verfahren sind nicht erlaubt.
- (4) Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen:
  - a) auf zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Fischerei- bzw. Angelerlaubnis an allen oder nur an bestimmten Gewässern
  - b) auf Verweis mit und ohne Auflagen
  - c) auf Verwarnung mit und ohne Auflagen
  - d) auf mehrere der vorstehenden Möglichkeiten

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge, -rechte und -pflichten**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (3) Die Mitglieder können alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen und haben Stimm- und Wahlrecht in allen Versammlungen. Passive sowie jugendliche Mitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.
- (4) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Ehrenmitgliedschaft endet gem. §4.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vereinszweck zu dienen und den Verein zu fördern. Sie haben die allgemeinen anerkannten Regeln des fischwaidgerechten Angelns zu befolgen.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Pflege und Erhaltung der Gewässer, der Vereinsanlagen und des Vereinseigentums jährlich einen Arbeitsdienst abzuleisten. Hiervon befreit sind passive Mitglieder.
- (7) Die Mitglieder dürfen sich gegenseitig am Vereinsgewässer kontrollieren. Sie müssen sich untereinander ausweisen.
- (8) Die Kasse ist von 2 Vereinsmitgliedern jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Einblick in die laufende Kassenführung zu nehmen. Als Kassenprüfer sind Vorstandsmitglieder nicht zugelassen. Ersatzweise kann die Prüfung auch durch ein Steuerbüro durchgeführt werden, sofern sich keine Mitglieder zur Kassenprüfung bereit erklären.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 1. Schriftführer
  - d) dem 1. Kassenwart
- (2) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstand und:
  - e) dem 2. Kassenwart
  - f) dem 1. Gewässerwart
  - g) dem 1. Sportwart
  - h) dem 1. Hafenwart
  - i) dem 1. Jugendwart
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich oder durch den 1. Vorsitzenden allein vertreten.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter im geschäftsführenden Vorstand a) bis d) in einer Person ist unzulässig. Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes a) bis d) können Vorstandsämter der weiteren Vorstandsmitglieder zu e) bis i) übernehmen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der erste Vorsitzende wird mit einem Jahr Versatz nach den anderen Vorstandsmitgliedern gewählt.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 8 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, bei Mehrfachbelegung eines Amtes durch eine Person bleibt es bei einer Stimme als Stimmrecht.
- (5) Die Gewässerordnung wird vom Vorstand bestimmt.

### **§ 9 Der erweiterte Vorstand**

Dem erweiterten Vorstand gehören Beauftragte für spezielle Fachbereiche an, die vom Vorstand aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation eingesetzt werden. Die Beauftragten haben Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand für alle Belange in ihrem Bereich.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat ein jedes anwesendes aktives volljähriges Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Vorschlag und Wahl der Kassenprüfer
  - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Die Mitgliedschaft in anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Folgejahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung der Einladung folgenden Werktag.
- (3) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich, bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen geschäftsführendem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (7) Für die Wahlen gilt Folgendes bei mehreren Kandidaten: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat für den Vorstand die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den 2 Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und die des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwarmstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

Die Satzungsänderung wurde am 10.2.2017 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und am 5.4.2017 beim Amtsgericht Walsrode in das Vereinsregister übernommen.

